Stadt Friedberg

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

62. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg für das Gebiet südlich der Reisstraße in Friedberg-West
und
Bebauungsplan Nr. 106 für das Gebiet südlich der Reisstraße in Friedberg-West

- Änderungsbeschluss des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs 8 BauGB -
- Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB -

In seiner Sitzung am 06.10.2026 hat der Stadtrat die 62. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen (Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB).
Gleichzeitig hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 106 südlich der Reisstraße in Friedberg-West beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg umfasst Teilflächen der Flurnummern 2616 (TF), 2617 (TF), 2617/4 (TF) und 2618 (TF) der Gemarkung Friedberg, liegt am südöstlichen Ortsrand von Friedberg-West und ist im folgenden Lageplan (maßstabslos) mit gestrichelter Linie stark schwarz umrandet dargestellt.



Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Darstellung einer Wohnbaufläche.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 umfasst die Flurnummern 2616 (TF), 2617 (TF), 2617/3 2617/4, 2618 (TF) und 2577/15 der Gemarkung Friedberg, liegt am südöstlichen Ortsrand von Friedberg-West und ist im folgenden Lageplan (maßstabslos) mit gestrichelter Linie stark schwarz umrandet dargestellt.



Folgende Planungsziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 verfolgt:

- Schaffen von Wohnraum
- Herstellen einer Ortsrandeingrünung
- Herstellen der Erschließung unter Berücksichtigung der vorhandenen Erschließungssituation

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 erfolgt im Regelverfahren gem. §§ 2 bis 4 sowie 10 BauGB. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan in diesem Bereich wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Im Rahmen der noch stattfindenden Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB können von Seiten der Öffentlichkeit Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgegeben werden. Hierzu erfolgen gesonderte Bekanntmachungen.

Hinweis: Der Aufstellungsbeschluss hat noch keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann sich im Verlauf des Verfahrens ändern.

Friedberg, den 22.10.2026

gez.
Roland Eichmann
Erster Bürgermeister